

## Theorie Kapitel 2 Lektion 3 Datenschutz

- ✘ Datenschutz
- ✘ Grundsätze
- ✘ Datenschutzbeauftragte
- ✓ Wie sind unsere persönlichen Daten geschützt? Worauf müssen Personen achten, wenn Sie Daten anderer Personen sammeln und verarbeiten? Machen Sie sich in dieser Lektion Gedanken über den Datenschutz.

### Aufgabe

Recherchen: <http://www.datenschutz.de>  
<http://www.dsb.gv.at>, <http://www.datenschutz.ch>

---

*Datenschutzgesetze verhindern den „gläsernen Menschen“. Einige Berufsgruppen haben schon lange eine besondere Schweigepflicht, zB Ärzte oder Anwälte. Auch in der Kirche gibt es ein verankertes Beichtgeheimnis.*

#### 1. Datenschutz in A, CH und D

Während in den Vereinigten Staaten kaum rechtliche Regelungen für Datenschutz existieren und der Zugriff auf private Informationen gesellschaftlich akzeptiert ist, hat bei uns jede Person das Grundrecht, selber zu bestimmen, wem wann welche persönlichen Daten zugänglich sein sollen.

Das Datenschutzgesetz regelt die Zulässigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch Firmen oder Behörden. Jede Firma, die Daten von Personen verarbeitet, muss vor dem Beginn der Datenverarbeitung eine DVR-Nummer (Datenverarbeitungsregistriernummer) anmelden. Achten Sie darauf und suchen Sie diese Nummer auf einem Bestellformular. Wer eine DVR-Nummer hat, gilt als Auftraggeber und muss die Grundsätze des Datenschutzes einhalten.

Die Firmen, die Daten anderer Personen verarbeiten, werden Auftraggeber genannt. Die Betroffenen sind natürliche oder juristische Personen bzw. Personengesellschaften.

---

*Nachdem Google im Zuge der Aufnahmen für die StreetView auch Daten aus WLAN-Netzen aus 34 Ländern gesammelt hatte, wurde Google im Frühling 2010 vorerst untersagt, weitere Aufnahmen zu machen. Außerdem müssen die Daten gelöscht werden.*

#### 2. Grundsätze des Datenschutzes

##### **Relevanzgrundsatz** (Zweckgebundenheit und Verhältnismäßigkeit)

Regelt, welche Daten erfasst werden dürfen. Grundsätzlich müssen die Daten mit dem Unternehmen in Zusammenhang stehen. Das bedeutet, dass Ärzte die SV-Nummer und die Krankengeschichte erfassen dürfen, nicht aber Bildungsinstitute. Sensible Daten, zB die ethnische Herkunft, dürfen nur nach der Prüfung durch die Datenschutzkommission verarbeitet werden.

##### **Weitergabebeschränkung**

Daten dürfen nicht einfach weiter gegeben werden. Eine Angestellte in einem Reisebüro darf über den Aufenthaltsort eines Ehemanns keine Angaben machen, auch wenn eine Ehefrau danach fragt. Ausnahmen für personenbezogene Daten gibt es für den Katastrophenfall.

##### **Richtigkeit und Vollständigkeit**

Wer Daten von anderen Personen verarbeitet, muss darauf achten, dass die Daten richtig und vollständig sind. Stellen Sie sich vor, Sie liegen in Narkose und auf Ihrem Datenblatt ist Ihre Krankheit falsch eingetragen!



### Publizitätsgrundsatz

Sie haben das Recht, Einsicht in die von Ihnen gespeicherten Daten zu verlangen.

### Fremdaufsicht

Die Datenschutzkommission hilft bei der Durchsetzung des Rechtes auf Einsicht.

### Erhöhte Berufspflichten

Wer Daten anderer Personen verarbeitet, ist zu besonderer Sorgfalt verpflichtet - übrigens auch zur Verschwiegenheit (Wahrung des Datengeheimnisses).

### 3. Datenschutzbeauftragte

Sobald mehr als 5 Mitarbeitende in einem Betrieb Daten über andere Personen verarbeiten, gibt es einen eigenen Datenschutzbeauftragten. Diese Person achtet darauf, dass

- ▶ Datenschutzgesetze eingehalten werden und
- ▶ Rechte der Betroffenen gewahrt bleiben.
- ▶ Außerdem sind diese Personen Ihre Ansprechpartner in Fragen des Datenschutzes.

In *Deutschland* wurde in einige Landesverfassungen eine Datenschutzregelung aufgenommen, auf Bundesebene regelt das Bundesdatenschutzgesetz die Einhaltung des Datenschutzes. Besuchen Sie [www.datenschutz.de](http://www.datenschutz.de) oder [www.bfdi.bund.de](http://www.bfdi.bund.de).

Für *Österreich* gilt das Datenschutzgesetz, kontrolliert durch die Österreichische Datenschutzbehörde. Besuchen Sie [www.dsb.gv.at](http://www.dsb.gv.at).

In der *Schweiz* kontrollieren Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte die Einhaltung des Datenschutzes. Hier gibt es einen Unterschied zu Österreich und Deutschland: Wer in der Schweiz Daten anderer Personen verarbeitet, muss diese Personen aktiv darüber informieren. Besuchen Sie [www.datenschutz.ch](http://www.datenschutz.ch).

## Übung

1. Finden Sie heraus, wer in Ihrem Land eine DVR-Nummer vergibt.
2. Wie weit betrifft Datenschutz Ihre Person bzw. wie schützen Sie firmeninterne Daten? Überlegen Sie, wann Sie persönliche oder firmeninterne Daten freizügig bekanntgeben und was Sie in Zukunft anders handhaben.
3. Finden Sie heraus, wer im Sinne des Datenschutzgesetzes als *Auftraggeber* gilt.

## Testen Sie Ihr Wissen

1. Wozu dient das Datenschutzgesetz?
2. Welche Grundsätze enthält das Datenschutzgesetz?
3. Dürfen Lehrende an Schulen Daten der einzelnen Personen in einer Klasse erfassen?
4. Wie sieht es aus, wenn die Lehrenden die Daten an ein Veranstaltungsbüro weitergeben, zB für eine Klassenfahrt?

Im Internet beantworten Sie diese und weitere Fragen [Online](#).

---

*Freilich muss auch in den Unternehmen, die Daten verarbeiten, die Datensicherheit gewährleistet werden. Der Auftraggeber muss die Daten vor Verlust, Zerstörung und Weitergabe an Unbefugte schützen.*

*Dazu wird geregelt, wer für die Datenverarbeitung zuständig ist, welche Zugangskontrollen installiert werden und wie die Daten zu sichern sind.*

---

*In Österreich unterliegt das reine Sammeln von Daten nicht dem DSG (Datenschutzgesetz).*

*Eine Aufgabe für Personen aus Deutschland, der Schweiz oder Südtirol: Wie sieht das diesbezüglich in Ihrem Land aus?*

